# Bayerisches 87 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr	. 10	München, den 30. Mai	1997
Dat	tum	Inhalt	Seite
28.	4.1997	Bekanntmachung der Neufassung des Sicherheitswachtgesetzes	88
13.	5.1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung	91
11.	4.1997	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPO/gtD)	92
30.	4.1997	Achte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung	93
30.	4.1997	Verordnung über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung-BayFischGewV) 753–1–16-U	101
2.	5.1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunter- nehmen	116
12.	5.1997	Verordnung über die Zulassung zu der Ausbildungsrichtung Sozialwesen an öffentlichen Fachoberschulen in Bayern (ZulSozFOSV)	118
12.	5.1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern . $^{793-3-\rm E}$	120
21.	5.1997	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	122
15.	5.1997	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags	126

#### 2012-2-3-I

# Bekanntmachung der Neufassung des Sicherheitswachtgesetzes

Vom 28. April 1997

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Sicherheitswachterprobungsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 539) wird nachstehend der Wortlaut des Sicherheitswachtgesetzes in der vom 31. Dezember 1996 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 28. April 1997

# Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2012-2-3-I

# Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997

# I. Abschnitt Zweck der Sicherheitswacht

## Art. 1

#### Zweck der Sicherheitswacht

In der Sicherheitswacht wirken Bürger an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit.

# II. Abschnitt

# Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 2

# Aufgaben

Die Angehörigen der Sicherheitswacht unterstützen in ihrer Dienstzeit die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straßenkriminalität.

#### Art. 3

# Befugnisse

<sup>1</sup>Anordnungen und sonstige Maßnahmen für den Einzelfall, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen die Angehörigen der Sicherheitswacht nur treffen, wenn sie durch Gesetz dazu besonders ermächtigt sind. <sup>2</sup>Die allgemeinen Vorschriften über gerechtfertigtes Verhalten bleiben unberührt.

#### Art. 4

# Befragung

¹Die Angehörigen der Sicherheitswacht sind befugt, eine Person nach deren Wahrnehmung zu tatsächlichen Ereignissen oder Personen zu befragen, wenn anzunehmen ist, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Erfüllung der zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben erforderlich sind. ²Zu Auskünften gegenüber den Angehörigen der Sicherheitswacht, die über die Angabe der Personalien (Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit) hinausgehen, ist die Person nur verpflichtet, soweit für sie gesetzliche Handlungspflichten bestehen. ³Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

#### Art. 5

# Identitätsfeststellung

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht sind befugt, zur Abwehr einer Gefahr und zum Schutz privater Rechte die Identität der für die Gefahr verantwortlichen Person festzustellen. <sup>2</sup>Sie können

die dazu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Person anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, daß sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. <sup>3</sup>Die Person kann bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden, wenn ihre Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

#### Art. 6

# Platzverweisung

Die Angehörigen der Sicherheitswacht können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen.

#### Art. 7

## Übermittlung der erhobenen Daten an öffentliche Stellen

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht teilen die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gewonnenen personenbezogenen Daten unverzüglich ihrer Polizeidienststelle (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Satz 2) mit. <sup>2</sup>Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitswacht erforderlich ist, können die Angehörigen der Sicherheitswacht auch anderen Angehörigen der Sicherheitswacht personenbezogene Daten übermitteln, hierüber haben sie ihre Polizeinspektion unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Gemeinden für die Gefahrenabwehr zuständig sind, können die Angehörigen der Sicherheitswacht von sich aus den Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhobene personenbezogene Daten übermitteln. <sup>2</sup>Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.

#### Art. 8

Ermessen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Die Angehörigen der Sicherheitswacht treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Angehörigen der Sicherheitswacht diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- (3) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (4) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

#### Art. 9

## Datenschutz

<sup>1</sup>In bezug auf die Sicherstellung des Datenschutzes, die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, die Geltendmachung der datenschutzrechtlichen Schutzrechte und die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten die Angehörigen der Sicherheitswacht als An-

gehörige ihrer Polizeiinspektion (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Satz 2). <sup>2</sup>Im übrigen findet das Bayerische Datenschutzgesetz Anwendung.

#### Art. 10

#### Rechtsbehelfe

In bezug auf das Rechtsbehelfsverfahren gegen Maßnahmen der Angehörigen der Sicherheitswacht gelten diese als Angehörige ihrer Polizeiinspektion (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Satz 2).

#### III. Abschnitt

# Bestellung, Organisation und Dienstbetrieb

# Art. 11

#### Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht sind ehrenamtlich tätig, sie stehen zum Freistaat Bayern in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Sie werden auf ihren Antrag hin für den Bereich einer Polizeiinspektion von der zuständigen Polizeidirektion bestellt. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch die Aushändigung einer Urkunde. <sup>4</sup>Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis wird auf Antrag, durch Widerruf oder durch Zeitablauf beendet. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses und der Widerruf bedürfen der Schriftform. <sup>3</sup>Zuständig ist die Polizeidirektion, von welcher der Angehörige der Sicherheitswacht bestellt wurde.

#### Art. 12

## Persönliche und fachliche Eignung

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht müssen volljährig sein. <sup>2</sup>Sie müssen gesundheitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen, und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintreten. <sup>3</sup>Polizeivollzugsbeamte werden nicht als Angehörige der Sicherheitswacht bestellt.
- (2) Die Angehörigen der Sicherheitswacht sollen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion haben für die sie bestellt werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 2).
- (3) In die Abklärung dieser Voraussetzungen sollen die Wohnsitzgemeinden einbezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht müssen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse verfügen. <sup>2</sup>Ihre Aus- und Fortbildung obliegt der Polizei.

## Art. 13

#### Verschwiegenheitspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntge-

wordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.  $^2$ Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Sicherheitswacht fort.
- (3) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>2</sup>Für die Genehmigung gelten die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend, wobei die Angehörigen der Sicherheitswacht als Angehörige ihrer Polizeiinspektion (Art. 11 Abs. 1 Satz 2) gelten.

#### Art. 14

## Dienstbetrieb

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht unterliegen den Weisungen der Polizeibehörden. <sup>2</sup>Soweit es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist, können die Angehörigen der Sicherheitswacht abweichend von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 im Zuständigkeitsbereich benachbarter Polizeiinspektionen, die dem Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Polizeidirektion angehören, eingesetzt werden.

#### Art. 15

#### Kennzeichnung und Ausrüstung

- (1) Die Angehörigen der Sicherheitswacht tragen während des Dienstes Zivilkleidung mit einer Kennzeichnung, die ihre Eigenschaft als Angehörige der Sicherheitswacht deutlich macht; sie dürfen keine politischen Abzeichen tragen.
- (2) Die Angehörigen der Sicherheitswacht führen keine Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen mit sich.

#### Art. 16

## Ausweispflicht

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Sicherheitswacht erhalten einen Dienstausweis. <sup>2</sup>Sie haben sich auf Verlangen der von einer Maßnahme betroffenen Person auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### IV. Abschnitt

# Entschädigung, Sachschadenersatz und Haftung

#### Art. 17

Entschädigung und Sachschadenersatz

<sup>1</sup>Angehörige der Sicherheitswacht erhalten für ihren Aufwand eine pauschale Entschädigung nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern. <sup>2</sup>Treten im Rahmen ihrer Dienstausübung Sachschäden ein, so gelten die Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Staatsbediensteten entsprechend.

#### Art. 18

## Haftung

 $\operatorname{Art.}85$  des Bayerischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

# V. Abschnitt Schlußbestimmungen

#### Art. 19

# Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

#### Art. 20

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.\*)

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Dezember 1993 (GVBI S. 1049). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 539).

#### 200-94-U

# Zweite Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung

#### Vom 13. Mai 1997

Auf Grund des § 31 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I S. 2066), geändert durch Art. 5 § 1 des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1416), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### 8 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT) vom 26. Juni 1990 (GVBl S. 223, BayRS 200–94–U), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Worte "vom 24. Oktober 1990 (BGBl I S. 2340)" durch die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

"¹Die Entnahme und Untersuchung von Proben obliegen dem Landesamt für Umweltschutz; zur Entnahme von Proben sind auch die Regierung und im Rahmen des Satzes 2 das Gewerbeaufsichtsamt befugt. ²Für die technische Überwachung im Bereich des Schutzes der Beschäftigten einschließlich der Beamten, Studenten und Schüler ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

# "§ 3

# Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist
- die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und
- die Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz.
  - (2) Örtlich zuständig ist
- das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München Stadt und
- das Gewerbeaufsichtsamt Würzburg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Bayreuth, Coburg, Regensburg, Nürnberg und Würzburg."

82

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

München, den 13. Mai 1997

## Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

#### 2038-3-7-5-E

# Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPO/gtD)

# Vom 11. April 1997

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPO/gtD) vom 14. Mai 1993 (GVBl S.378, BayRS 2038–3–7–5–E) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 25 die Worte "Zulassung zur mündlichen Prüfung" gestrichen.
- 2. In § 15 Abs. 3 wird die Zahl "3,50" durch die Zahl "5,00" ersetzt.
- 3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:
  - sehr gut (1) eine besonders hervorragende Leistung = 14 bis 15 Punkte,
  - gut (2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft = 11 bis 13 Punkte,
  - befriedigend (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 8 bis 10 Punkte,
  - ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 5 bis 7 Punkte,
  - mangelhaft (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 2 bis 4 Punkte.
  - ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 bis 1 Punkt."

- 4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte "Zulassung zur mündlichen Prüfung" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.
- 5. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
    - "(1) Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt."
  - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- 6. § 28 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
  - "(2) Für die Notenerteilung gilt:
  - 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut (1),
  - 11,00 bis 13,49 Punkte = gut (2),
  - 8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend (3),
  - 5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend (4),
  - 2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft (5),
  - 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend (6).
  - (3) Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,00 Punkte ist oder
  - 2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als "ausreichend" (5,00 Punkte) ist."

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 11. April 1997

# Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

#### 2232-2-K

# Achte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

# Vom 30. April 1997

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 4, Art. 69 Abs. 5 und Art. 89 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597, BayRS 2232–2–K), zuletzt geändert durch §1 der Verordnung vom 2. Juli 1996 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht erhält § 15 folgende Fassung:
  - "§ 15 (aufgehoben)"
- 2. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
  - "(6) Das Übertrittszeugnis gilt nur für den Übertritt an das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule im folgenden Schuljahr."
- 3. In § 13 Abs. 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.
- 4. § 15 wird aufgehoben.
- 5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "Pädagogischen Assistenten" durch das Wort "Förderlehrern" ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - "(4) <sup>1</sup>Der Klassenleiter führt für jeden Schüler seiner Klasse eine Schülerliste nach dem Muster der Anlage; die Schülerliste gilt jeweils für die Zeit des Besuchs der Grundschule oder der Hauptschule. <sup>2</sup>Die Schülerliste wird nach Beendigung des Besuchs der Grundschule oder nach dem Verlassen der Hauptschule ein Schuljahr aufbewahrt."
- 6. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
    - "¹Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. ²In der Grundschule müssen sie sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und dürfen nicht angekündigt werden. ³In der Hauptschule können Probearbeiten je nach Art und Umfang angekündigt werden; sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen."
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

- 7. § 24 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 8. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird das Wort "Volksschulpflicht" durch das Wort "Vollzeitschulpflicht" ersetzt.
  - b) Absatz 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Schüler, die in eine deutschsprachige Klasse eintreten und bisher keinen Englischunterricht erhalten haben, sowie für Schüler, die aus der Volksschule für Behinderte an die Hauptschule überwiesen werden."
  - c) Es wird folgender Absatz 17 angefügt:
    - "(17) Die Schule kann ein Abgangs-, Abschluß- oder Entlassungszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird."
- 9. In § 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
- 10. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "nebenamtlich oder nebenberuflich" durch die Worte "mit weniger als der Hälfte der Unterrichtszeit" ersetzt.
- 11. § 64 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: "4§ 50 Abs. 1 gilt entsprechend."
- 12. In § 65 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "hauptamtlichen oder hauptberuflichen" durch die Worte "mit mindestens der Hälfte der Unterrichtszeit beschäftigten" ersetzt.
- 13. Dem § 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) ¹Wird die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch erhebliche Zuwendungen Dritter unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums, bei Grundschulen nach Anhörung des Elternbeirats."

- 14. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlichen Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatlichen Schulamts zulässig. <sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf andere Volksschulen im gleichen Regierungsbezirk außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Staatlichen Schulamts, so trifft die Entscheidung die Regierung, in allen übrigen Fällen das Staatsministerium."
- 15. Anlage 3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Stundentafel der Grundschule erhält folgende Fassung:

#### "Stundentafel der Grundschule

Fächer	1. Jgst.	2. Jgst.	3. Jgst.	4. Jgst.
Religionslehre	2	2	3	3
Grundlegender Unterricht:				dis industria
Deutsch	1	)	7	7
Mathematik			5	5
Heimat- und Sachkunde	} 15	15	3	3
Musik-und Bewegungserziehung			<u> </u>	
Kunsterziehung		J	1.	1
Musik	_	_	2	2
Textilarbeit/Werken	1	2	2	2
Sport	2	2	$2 + 2^{1)}$	$2 + 1^{1)}$
Förderunterricht	2	1	1	1
Gesamtstundenzahl	22	22	$26 + 2^{1)}$	$26 + 1^{1)}$

- 1) Siehe Bestimmung Nr. 1"
- b) Nummer 7 der Bestimmung zur Stundentafel wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 der Bestimmung zur Stundentafel werden Nummern 7 und 8.
- Anlage 3.2 wird durch Anlage 3.2 dieser Verordnung ersetzt.
- 17. Anlage 3.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Stundentafel für die zweisprachige Klasse erhält folgende Fassung:

# "Stundentafel für die zweisprachige Klasse

To: L				Jah	rgangsst	ufen			
Fächer	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Pflichtfächer									
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch <sup>1)</sup> Deutsch als Zweitsprache	5*	5*	8*	8*	7*	7*	7*	7*	7*
Muttersprache	5	5	5	5	5	5	5	4	4
Mathematik	5	5	3*+2	5*	6*	5*	5*	5*	5*
Heimat- und Sachkunde	3	3	2*+1	2*+1	-	-	_	-	_
Physik/Chemie/Biologie	-	_	-	_	2*	2*	2*	3*	3*
Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	-	_	-		2	2	3*	3*	3*
Musik	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kunsterziehung	1	1	1*	1*	2*	2*	-	-	-
Sport	2	2	$2 + 2^{2)}$	$2 + 1^{2)}$	$2* + 2^{2)}$	$2* + 2^{2}$	$2* + 2^{2}$	$2* + 2^{2}$	$2* + 2^{2}$
Arbeitslehre	-	_	-	_	_	_	2*	2*	2*
Werken/Textiles Gestalten	1*	1*	2*	2*	2*	2*	_	_	_
2. Wahlpflichtfächer									
Gewerblich-technischer Bereich	-	_	_	-	<u>-</u>	_	2*	2*	2*
Kaufmännisch- bürotechnischer Bereich	-	_	-	_	-	_	2*	2*	2*
Hauswirtschaftlich- sozialer Bereich	_	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Gesamtstundenzahl	25	25	$29 + 2^{2)}$	$29 + 1^{2)}$	$31 + 2^{2)}$	$30 + 2^{2)}$	$31 + 2^{2}$	$31 + 2^{2)}$	$31 + 2^2$
- davon in Deutsch	6	6	16	18	21	20	23	24	24
– davon in der Muttersprache	19	19	15	12	10	10	8	7	7

Die mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Unterrichtsstunden werden in deutscher Sprache erteilt.

<sup>1)</sup> siehe Bestimmung Nr. 2

<sup>2)</sup> siehe Bestimmung Nr. 5"

- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel für die zweisprachigen Klassen werden wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
    - "5. Zu den in der Stundentafel genannten Unterrichtsstunden kommen in der Jahrgangsstufe 3 zwei Stunden Basissportunterricht, in der Jahrgangsstufe 4 eine Stunde Basissportunterricht, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind."
  - bb) Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
    - "9. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich.
    - 10. In den Fächern Werken/Textiles Gestalten (Jahrgangsstufen 5 und 6) sowie Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden."
- 18. Anlage 3.4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Stundentafel für die Übergangsklasse und die Klasse zur Eingliederung von Aussiedlerschülern erhält folgende Fassung:

# "Stundentafel für die Übergangsklasse und die Klasse zur Eingliederung von Aussiedlerschülern

#### Grundschule

Fächer	Jahrgan	gsstufen
	1 und 2	3 und 4
Religionslehre	2	2
Grundlegender Unterricht:		
Deutsch als Zweitsprache	)	10
Mathematik		5
Heimat- und Sachkunde	16	3
Musik- und Bewegungs- erziehung		_
Kunsterziehung	)	1
Musik	_	1
Textilarbeit/Werken	2	2
Sport	2	$2+2^{1)}$
Gesamtstundenzahl	22	$26 + 2^{1)}$

<sup>1)</sup> Siehe Bestimmungen Nr. 3

#### Hauptschule

Fächer	Jahrgan	gsstufen
	5 und 6	7 bis 9
1. Pflichtfächer		
Religionslehre	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Physik/Chemie/Biologie/ Erdkunde/Geschichte/ Sozialkunde	5	6
Arbeitslehre (berufs- kundlicher Teil)	_	1
Kunsterziehung	2	
Werken/Textiles Gestalten	2	-
Sport	$2 + 2^{1)}$	$2 + 2^{1}$
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer	$28 + 2^{1)}$	$26 + 2^{1)}$
2. Wahlpflichtfächer		
Gewerblich-technischer Bereich		
Kaufmännisch-büro- technischer Bereich		
Hauswirtschaftlich- sozialer Bereich		
(gem. Stundentafel für die Regelklassen		P. CHARL
der Hauptschule)	-	5/4/4

- 1) siehe Bestimmung Nr. 3"
  - b) Nummer 3 der Bestimmungen erhält folgende Fassung:
    - "3. Zu den zwei Pflichtstunden kommen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 je zwei Stunden Basissportunterricht, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind."
- Anlage 4 wird durch Anlage 4 dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 13, 14 und 15 für die Jahrgangsstufen 6 und 8 am 1. August 1998 und für die Jahrgangsstufe 9 am 1. August 1999 in Kraft.
- (3) § 1 Nr. 2 gilt nicht für die vor dem 1. August 1997 ausgestellten Übertrittszeugnisse.

München, den 30. April 1997

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 3.2 (Zu § 12 Abs. 1)

# Stundentafel der Hauptschule

Fächer	Jgst.5	Jgst.6	Jgst.7	Jgst.8	Jgst.9
1. Pflichtfächer					
Religionslehre	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	51)	5 <sup>1)</sup>	41)
Mathematik	5	5	51)	41)	5 <sup>1)</sup>
Englisch	4	4	3	3	3
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3
Sport	$2 + 2^{2)}$	$2 + 2^{2}$	$2 + 2^{2}$	$2 + 2^{2}$	$2 + 2^{2}$
Musik	2	2	_	-	-
Kunsterziehung	2	2	_	-	795
Arbeitslehre			1	2	2
Werken/Textiles Gestalten	2	2		_	
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	_	_	- 2	-	
Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)		-	1		
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	_	2	-	-
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	$28 + 2^{2)}$	$28 + 2^{2)}$	$28 + 2^{2)}$	$24 + 2^{2)}$	$24 + 2^2$
2. Wahlpflichtfächer					
Musik	Ante-Paris		2	2	2
Kunsterziehung	_	_	2	2	2
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	_	-	-	2	4
Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)	_	-		2	4
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	-	-	2	4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Wahlpflichtfächer	_	-	2	6	6
3. Wahlfächer					OR W
alle Fäche des Wahlpflichtbereichs			- 2	2	2/4
Informatik		-		2	2
Kurzschrift	-	_	<u></u>	2	2
Werken/Textiles Gestalten		_	2	2	2

# 4. Arbeitsgemeinschaften

Klassen- oder jahrgangsübergreifende 1-2-stündige Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden, wenn sie für Unterricht und Erziehung in der Hauptschule förderlich sind und die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

# 5. Muttersprache

 $F\"{u}r\ Sch\"{u}ler\ mit\ nicht deutscher\ Muttersprache\ kann\ anstelle\ des\ Faches\ Englisch\ auch\ das\ Fach\ Muttersprache\ angeboten\ werden.$ 

<sup>1)</sup> Siehe Bestimmung Nr. 1.1

<sup>2)</sup> Siehe Bestimmung Nr. 1.2

# Bestimmungen zur Stundentafel

# 1. Pflichtfächer

- 1.1 In den Fächern Deutsch und Mathematik kann je 1 Stunde in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 für klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse verwendet werden.
- 1.2 Zu den genannten zwei Pflichtstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 noch je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 noch je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

# 2. Wahlpflichtfächer

- 2.1 In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler Musik oder Kunsterziehung; ein Wechsel ist jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres möglich.
- 2.2 In der Jahrgangsstufe 8 wählen die Schüler zwei, in der Jahrgangsstufe 9 eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich.

#### Wahlfächer

Durch Wahlunterricht – auch in Form des § 9 Abs. 2 VSO – ermöglicht die Schule den Schülern die individuelle Ergänzung des Unterrichtsangebots.

## 4. Differenzierung und Gruppenbildung

- 4.1 In den Fächern Mathematik und Englisch können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Lerngruppen gebildet werden.
- 4.2 In den Fächern Werken/Textiles Gestalten sowie Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Haus-

- wirtschaftlich-sozialer Bereich können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden.
- 4.3 Klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse ermöglichen die gezielte Förderung von Schülern mit vergleichbarem Leistungsstand. Sie setzen eine Stundenplangestaltung voraus, die klassenübergreifendes, ausnahmsweise auch jahrgangsübergreifenes Zusammenfassen von Schülern in Lerngruppen ermöglicht. Die Dauer liegt im Ermessen der Schule.
- 4.4 Die Einrichtung besonderer Fördermaßnahmen richtet sich nach § 9 Abs. 4 VSO.

#### 5. Lehrereinsatz

- 5.1 Der Klassenleiter unterrichtet nach Möglichkeit überwiegend in seiner Klasse. Der Einsatz der Lehrer erfolgt nach dem Grundsatz des fächerübergreifenden Lernens; jedoch sollen die individuellen Qualifikationen und Schwerpunkte der Lehrer, insbesondere im Fach Englisch, genutzt werden.
- 5.2 Der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in seiner Klasse. Die Lehrer in den Fächern Arbeitslehre, Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Hauswirtschaftlichsozialer Bereich arbeiten zusammen.

#### 6. Erweiterter Musikunterricht

Für die vom Staatsministerium genehmigten Klassen mit erweitertem Musikunterricht gilt: Zusätzlich zu den im Fach Musik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je bis zu drei, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bis zu zwei Wochenstunden und in der Jahrgangsstufe 9 eine Wochenstunde mit erweitertem Musikunterricht angeboten. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen.

# <u>Anlage 4</u> (§ 16 Abs. 4)

Schüler	liste				Vo	ollzeitschulpflicht bis
Familienname, Rufname	, weitere Vornamen		Geschlecht	Anschrift, Telefon		
Geburtsdatum	Bekenntnis	Staatsangehörigkeit				
Geburtsort (Landkreis,	Land)					
Erziehungsberechtigter	Name, Anschrift (nur f	alls von Schüleranschrift abweichend)		Te	elefon	
Datum		Ånderung	en (Erziehungsb	erechtigung, Adresse, Telefon, etc.)		
1.						
2.						
3.						
4.						
	3. Wiederholung, körpe	erliche oder geistige Besonderheiten, Befreiung	g, fehlende Deuts	schkenntnisse)	-	
Ordnungsmaßı Datum	nahmen Lehrer	Art/Grund				
Datum	Lenrer	Art/Grund				
				er - A josef - A		
	•					
				4.		
				-		
	Überwiesen von					Lam
Schulwechsel	Überwiesen nach	1				am am
						the same of the sa

Schüler(in)																Vo		as Z	eiche	en +	= en	tsch	rs uldu	gt, -	= un	ents	chul	digt v	wird	für	tzt			äumt otage
		Г					_	1				-																					schuld-	schule
	Schuljahr	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30	31.	los	haft
Klasse	September																																- 1	
	Oktober	_			-		_																											
	November	_		1	-				_																	10.								
Jahrgangs- stufe	Dezember						_	-	-																									
	Januar	_		-		-		_	_											_														
	Februar	-	-	-	-	-									_			-																
Schul- besuchs-	März April	-	-	-	-	-	-	-	-		-				-			24				-	127		-		-						-	-
jahr	Mai		-	-	-	-		-	-	-			-	-	-	-			-			-			-				-			-	_	-
	Juni	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-				-		-	-	-	-	-				-	-	-
	Juli		-	7				-	1	-					-							-			-							-		
	10011		-		-	-	-		-	-					_				_			_							_	_	_	_		
	Schuljahr	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30	31.	schuld- los	schul haft
Klasse	September																																	-
	Oktober																					7												
	November							-											- 1															
lahrgangs-	Dezember																																	
stufe	Januar																						11											
	Februar													1							i le				9									
Schul-	März	75																																
pesuchs- jahr	April																						X				35							
jain	Mai																																	
	Juni																																	
	Juli																																	
				-			1																										schuld-	schu
	Schuljahr	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29	30	31.	los	haf
Klasse	September	_	-					-			-																							-
	Oktober	_					-																		-				_					
	November	-	-	-	-		-		-	-				-	-										-	-					-	-		-
Jahrgangs- stufe	Dezember Januar	-	-	-	-	-		-			-	-				-		-				-			-		-					-		-
	Februar	-	-	-	-	-	-	NATIONAL DES	-	-	-	-	-	-	_	-	_	_		_	-	_	-	-				_	-	_		-	-	-
	März	-	-			-	-		-	-	_			-			-	-			-			-				-		-		-		-
Schul- besuchs-	April											-							5										-		-			
jahr	Mai																																	
	Juni			-							-							7.0														-		
	Juli																	- 1																
		Г			П				T																								schuld-	schul
	Schuljahr	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30	31.	los	haft
Klasse	September Oktober	-		-	-		-	-	-	-		-										_	-	-			-		-					-
	November	-			-	-	-	-		-		-		-	-							-	-				-					-		12.3
abraanas	Dezember	-		-	-					-			* 1		-		-		-	_		-		-				_	-		-	-	-	
ahrgangs- stufe	Januar	-		-			-			-			-					-						-	-					-		-		
	Februar	-	Serie married	-		-	-	-		CHARLES .	-		-	-		-		_		_	-	_		_	-		_		-			-	-	-
	März			-								-						1																-
Schul- besuchs-	April		-											-											-						-			
jahr	Mai						-																									1		
	Juni																																	
	Juli																																	
																																	schuld-	schu
	Schuljahr	01.	02.	03.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	los	haf
Klasse	September	-		-		-	-																			-								1
	Oktober	-			-		-							-	-					-														
-1	November	-		-	-					-			-		-											-								
ahrgangs- stufe	Dezember	-		-	-		-																									44		
	Januar	-		-	-	-	and the same of the same of	-				-	-	-	-		-	-			-	-	-		-	-			-		-	-	-	-
	Februar März	-		-	-	-	-		-	-		-	-	-	-														-		-			-
Schul- besuchs-	April	-	-	-	-			-		-		-	-									-		-									-	-
jahr	Mai	-		-											-		-								-				-					
	Juni		-							-		-						-				-							7			-		-
	I UUIII			1	1		1		1																									1

#### 753-1-16-U

# Verordnung

# über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung – BayFischGewV)

# Vom 30. April 1997

Auf Grund des Art. 41j des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753–1–U), geändert durch Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353, BayRS 630–9a–F), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

#### § 1

# Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABI EG Nr. L 222 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Ic) der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinfachung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABI EG Nr. L 377 S. 48).

# § 2

# Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 bezeichneten Cypriniden- und Salmonidengewässer.
- (2) Cyprinidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischarten wie Cypriniden (Cyprinidae) oder anderen Arten wie Hecht (Esox lucius), Flußbarsch (Perca fluviatilis) und Aal (Anguilla anguilla) erhalten wird oder erhalten werden könnte.
- (3) Salmonidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben der Fische solcher Art wie Lachs (Salmo salar), Forellen (Salmo trutta), Äsche (Thymallus thymallus), Renken (Coregonus), Huchen (Hucho hucho) und Seesaibling (Salvelinus alpinus) erhalten wird oder erhalten werden könnte.
- (4) Andere Rechtsvorschriften über die Qualität der in Absatz 1 genannten Gewässer bleiben unberührt.

## § 3

## Qualitätsanforderungen; Anforderungen an Gewässerbenutzungen

(1) <sup>1</sup>Die in der Anlage 1 bezeichneten Gewässer müssen mindestens den Qualitätsanforderungen der Spalte I der Anlage 2 entsprechen. <sup>2</sup>Eine Einhaltung der Richtwerte der Spalte G ist nach dem jeweiligen Stand der Technik anzustreben.

- (2) Eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der in der Anlage 1 bezeichneten Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Grenzwerte für die in der Anlage 2 aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter eingehalten werden oder nachteilige Auswirkungen auf diese Parameter nicht zu erwarten sind.
- (3) Andere Rechtsvorschriften über die Benutzung der Gewässer bleiben unberührt.

# § 4

# Ausnahmen

Abweichungen von den Anforderungen des § 3 sind nur zulässig,

- bei den Parametern, die in Anlage 2 mit "(0)" gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder besondere geographische Verhältnisse vorliegen,
- wenn die in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte auf Grund natürlicher Anreicherungen überschritten werden.

# § 5

# Probenahme- und Analysenverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Analyse- oder Kontrollverfahren und die Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen der Parameter sind in der Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>Die in der Anlage 2 genannten DIN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. <sup>3</sup>Die DEV-Normen (Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) werden bei der Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag-Chemie, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. <sup>4</sup>Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt. <sup>5</sup>An Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Verfahren können andere, gleichwertige Verfahren treten.
- (2) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage 2 ist nach den Vorschriften der Art. 6 und 7 der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- $(3)\ ^1\mathrm{Für}$  die Überwachung gelten Art. 68 Abs. 1 und 2 BayWG.  $^2\mathrm{Die}$  Möglichkeiten zur Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 in der jeweils gültigen Fassung sollen ausgenutzt werden.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 30. April 1997

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

# Verzeichnis der eingestuften Fischgewässer

Erläuterung: Cyp = Cyprinidengewässer Sal = Salmonidengewässer M = Mündung Z = Zusammenfluß

Name des Gewässers	Gewässe	erstrecke bis	Bemer- kung
1. Fließgewässer:			
Abens	Brücke nördlich von Furth, Gde. Rudelzhausen, Lkr. Frei- sing	M in die Donau	Сур
Aisch	M des Ensbachs, Gde. Illes- heim, Lkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	M in die Regnitz	Сур
Altmühl	M des Furtgrabens bei Ober- felden, Markt Colmberg, Lkr. Ansbach	M in die Donau	Сур
Alz	Chiemsee	M in den Inn	Sal
Ammer	Einmündung der Halbammer	M in den Ammersee	Sal
Amper	Ammersee	M in die Isar	Сур
Attel	Brücke unterhalb der Klär- anlage Grafing, Stadt Grafing b. München, Lkr. Ebersberg	M in den Inn	Sal
Baunach	"Wehr Frickendorf" oberhalb Frickendorf	M in den Main	Сур
Brenz	Landesgrenze Baden-Württemberg	M in die Donau	Sal
Donau	Landesgrenze Baden-Württemberg	Staatsgrenze Österreich	Сур
Eger	unterhalb Kraftwerk Hirsch- sprung	Staatsgrenze Tschechien	Сур
Eger	Auslauf des Weißenstädter Sees in Weißenstadt, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	unterhalb Kraftwerk Hirsch- sprung	Sal
Erlau	M des Saußbachs südwestlich der Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau	M in die Donau	Sal
Fichtelnaab	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken nordwestlich von Grünberg, Gde. Brand, Lkr. Tirschenreuth	M in die Waldnaab	Сур
Fränkische Rezat	M des Borsbachs nördlich von Rohrmühle, Markt Flachslan- den, Lkr. Ansbach	Z Fränkische und Schwäbi- sche Rezat	Сур
Fränkische Saale	M der Lauer	M in den Main	Сур

Name des Gewässers	Gewässe	erstrecke bis	Bemer- kung
Fränkische Saale	M des Weißbachs in der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr. Rhön-Grabfeld	M der Lauer	Sal
Glonn (zur Amper)	Überfall zum Flutkanal östlich von Poigern, Gde. Egenhofen, Lkr. Fürstenfeldbruck	M in die Amper	Сур
Glonn (zur Mangfall)	M des Kupferbachs im Markt Glonn, Lkr. Ebersberg	M in die Mangfall	Sal
Götzinger Achen	Waginger See	M in die Salzach	Sal
Große Vils	M des Bierbachs, Gde. Tauf- kirchen (Vils), Lkr. Erding	Z Kleine und Große Vils	Сур
Große Laber	M des Lauterbachs westlich der Stadt Rottenburg a.d. Laa- ber, Lkr. Landshut	M in die Donau	Сур
Große Ohe	M des Holzmühlbachs bei Hofstetten, Markt Eging a. See, Lkr. Passau	Z Große und Kleine Ohe	Sal
Großer Regen	M der Großen Deffernik nördlich von Ludwigsthal, Gde. Lindberg, Lkr. Regen	Z Großer und Kleiner Regen	Sal
Günz	Babenhausen	M in die Donau	Сур
Günz	Z Östliche und Westliche Günz	Babenhausen	Sal
Haidenaab	M des Tauritzbachs südlich von Göppmannsbühl, Gde. Speichersdorf, Lkr. Bayreuth	Z mit der Waldnaab	Сур
Hengersberger Ohe	Mündungsbereich		Сур
Hengersberger Ohe	M des Auerbachs, Gde. Auerbach, Lkr. Deggendorf	oberhalb M in die Donau	Sal
Iller	Z Breitach und Trettach	M in die Donau	Sal
Ilm	Landkreisgrenze Pfaffenhofen a.d. Ilm/Dachau, Gde. Jetzen- dorf, Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm	M in die Abens	Сур
Ilz	Z Große und Kleine Ohe	M in die Donau	Сур
Inn	M Salzach	M in die Donau	Сур
Inn	Staatsgrenze Österreich	M der Salzach	Sal
Isar	M der Amper	M in die Donau	Сур
Isar	Staatsgrenze Österreich	M der Amper	Sal
Isen	M des Schinderbachs unter- halb des Marktes Isen, Lkr. Erding	M in den Inn	Сур
Itz	Coburg	M in den Main	Сур
Itz	LandesgrenzeThüringen	Coburg	Sal

Name des Gewässers	Gewässe	erstrecke bis	Bemer kung
Kinsach	M des Sockabachs, Gde. Ascha, Lkr. Straubing-Bogen	M in die Donau	Sal
Kleine Vils	M des Narrenstettener Gra- bens bei Stützenbruck, Markt Geisenhausen, Lkr. Landshut	Z Kleine und Große Vils	Сур
Kleine Laber	M des Ronninger Bachs bei Hebramsdorf, Gde. Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut	M in die Donau	Сур
Kleiner Regen	M der Flanitz bei Flanitz, Gde. Frauenau, Lkr. Regen	Z Großer und Kleiner Regen	Sal
Lech	M Wertach	M in die Donau	Сур
Lech	Staatsgrenze Österreich	M Wertach	Sal
Loisach	Staatsgrenze Österreich	M in die Isar	Sal
Main	Z Weißer und Roter Main	Landesgrenze Hessen	Сур
Mangfall	Tegernsee	M in den Inn	Sal
Naab	Z Haidenaab und Waldnaab	M in die Donau	Сур
Osterbach	M des Grillabachs westlich von Schiefweg, Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau	M in die Wolfsteiner Ohe	Sal
Paar	Dasing	M in die Donau	Сур
Paar	Brücke der Bahnlinie Mering- Weilheim in Egling a.d. Paar, Gde. Egling a.d. Paar, Lkr. Landsberg a. Lech	Dasing	Sal
Pegnitz	M des Weihergrabens nordöst- lich von Buchau, Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth	Z Pegnitz und Rednitz	Sal
Pfreimd	Staatsgrenze Tschechien	M in die Naab	Сур
Rauhe Ebrach	Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken bei Halbersdorf, Gde. Schönbrunn i. Steiger- wald, Lkr. Bamberg	M in die Regnitz	Сур
Rednitz	Z Fränkische und Schwäbi- sche Rezat	Z Rednitz und Pegnitz	Сур
Regen	Z Schwarzer und Weißer Regen	M in die Donau	Сур
Regnitz	Z Pegnitz und Rednitz	M in den Main	Сур
Rodach	M der Nurner Ködel bei Mauthaus, Markt Nordhalben, Lkr. Kronach	M in den Main	Sal
Roter Main	Bayreuth	Z Weißer und Roter Main	Сур
Roter Main	M des Gosenbachs bei Boden, Stadt Creußen, Lkr. Bayreuth	Bayreuth	Sal
Rott	Brücke der St 2091 bei Brod- furth, Gde. Lohkirchen, Lkr. Mühldorf a. Inn	M in den Inn	Сур

Name des Gewässers	Gewässe von	erstrecke bis	Bemer kung
Saalach	Staatsgrenze Österreich	M in die Salzach	Sal
Sächsische Saale	M Südliche Regnitz	Landesgrenze Thüringen	Сур
Sächsische Saale	M des Löstenbachs bei Saal- mühle, Markt Sparneck, Lkr. Hof	M Südliche Regnitz	Sal
Salzach	Saalach-M	M in den Inn	Sal
Schwäbische Rezat	M des Hammerstadtgrabens südlich der Großen Kreistadt Weißenburg i. Bay., Lkr. Wei- ßenburg-Gunzenhausen	Z Schwäbische und Fränki- sche Rezat	Сур
Schwarzach	Auslauf des Wasserspeichers Perlsee, Stadt Waldmünchen, Lkr. Cham	M in die Naab	Сур
Schwarze Laber	Durchlaß Kreisstraße NM 25 westlich von Deusmauer, Stadt Velburg, Lkr. Neumarkt i.d. OPf.	M in die Donau	Sal
Schwarzer Regen	Z Großer und Kleiner Regen	Z Schwarzer und Weißer Regen	Сур
Sinn	Landesgrenze Hessen	M in die Fränkische Saale	Sal
Staffelsee-Ach	M des Säuggrabens ca. 1,5 km westlich von Saliter, Gde. Uffing a. Staffelsee, Lkr. Gar- misch-Partenkirchen	M in die Ammer	Sal
Tauber	M des Oestheimer Mühlbachs südlich von Heckenmühle, Gde. Diebach, Lkr. Ansbach	Landesgrenze Baden-Würt- temberg (Holdermühle)	Sal
Tauber	Landesgrenze Baden- Württemberg (Creglingen)	Landesgrenze Baden-Würt- temberg (Tauberrettersheim)	Sal
Tiroler Achen	Staatsgrenze Österreich	M in den Chiemsee	Sal
Traun	Z Weiße Traun und Rote Traun	M in die Alz	Sal
Vils (zur Donau)	Z Kleine und Große Vils	M in die Donau	Сур
Vils (zur Naab)	Böckelmühle nördlich von Seugast, Markt Freihung, Lkr. Amberg-Sulzbach	M in die Naab	Сур
Waldnaab/Tir- schenreuther Wald- naab	Auslauf des Wasserspeichers bei Liebenstein, Markt Plöß- berg, Lkr. Tirschenreuth	Z mit der Haidenaab	Сур
Weißer Main	Brücke der B 303 in Hinter- röhrenhof, Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Lkr. Bayreuth	Z Weißer und Roter Main	Sal
Weißer Regen	M des Perlbachs bei Zacker- mühle, Gde. Lohberg, Lkr. Cham	Z Schwarzer und Weißer Regen	Сур
Wern	Gemarkungsgrenze Werneck	M in den Main	Сур

Name des Gewässers	Gewässe	erstrecke bis	Bemer- kung
Wern	M des Leuselbachs bei Kro- nungen, Gde. Poppenhausen, Lkr. Schweinfurt	Gemarkungsgrenze Werneck	Sal
Wertach	Biessenhofen	M in den Lech	Сур
Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Biessenhofen	Sal
Wiesent	M der Kainach in der Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth	M in die Regnitz	Sal
Wolfsteiner Ohe	Z Saußbach und Reschbach westlich von Ahornöd, Stadt Freyung, Lkr. Freyung-Gra- fenau	M in die Ilz	Sal
Wondreb	M des Michaelsbachs südöst- lich von Wondreb, Stadt Tir- schenreuth, Lkr. Tirschenreuth	Staatsgrenze Tschechien	Сур
Wörnitz	Wörnitz	M in die Donau	Сур
Würm	Starnberger See	M in die Amper	Sal
Zenn	Rückhaltebecken Obernzenn	M in die Regnitz	Сур
Zusam	Zusmarshausen	M in die Donau	Сур
Zusam	Brücke der Ortsverbindungs- straße nach Lutzenberg, Gde. Aichen, Lkr. Günzburg	Zusmarshausen	Sal

Name des Gewässers	Bemer- kung
2. Seen	
Ammersee	Sal
Chiemsee	Sal
Eibsee	Sal
Forggensee	Sal
Großer Alpsee	Sal
Hopfensee	Sal
Kochelsee	Sal
Königssee	Sal
Schliersee	Sal
Simssee	Сур
Staffelsee	Сур
Starnberger See	Sal
Sylvensteinsee	Sal
Tachinger See	Сур
Tegernsee	Sal
Waginger See	Сур
Walchensee	Sal
Wörthsee	Сур

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 und 2, § 4

Chemische und physikalische Parameter zur Einstufung der Fischgewässer Teil 1

Bemerkungen		Zu plötzliche Tem- peraturerhöhungen sind zu vermeiden							
Regelhäufigkeit der	Messungen	Wöchentlich, sowohl oberhalb als auch unterhalb der Abwärmeeinleitungsstelle						567	***************************************
Analyse- oder Kontrollverfah-	ren	DIN 38404-C4 (Ausgabe Dezember 1976)							
	I	nze der Mischungs- tigte Temperatur	3°C		hisch begrenzte Aus- isen kann, daß sich 28 Fischbestands	in der Zone un- ende Werte über-	28 (0) 10 (0)	Arten, die für die sich für solche	erschritten werden.
Cyprinidengewässer	Ð	Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nichtbeeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als			Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen geographisch begrenzte Ausnahmeregelungen beschließen, sofern die zuständige Behörde nachweisen kann, daß sich daraus keine nachteiligen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands ergeben.	Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, daß die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) folgende Werte überschreitet:		Der Temperaturgrenzwert von 10° gilt nur für die Laichzeit solcher Arten, die für die Fortpflanzung kaltes Wasser benötigen, und nur für Gewässer, welche sich für solche Arten eignen.	jedoch in 2 % der Fälle zeitlich überschritten werden.
	I	r Abwärmeeinleitungsste emperatur darf die Wert	1,5°C		können unter bestimmte eschließen, sofern die zus iligen Folgen für die aus	Abwärme nicht dazu füh ngsstelle (an der Grenze	21,5 (0) 10 (0)	nzwert von 10° gilt nur fi s Wasser benötigen, und	
Salmonidengewässer	Ð	Die unterhalb eine zone) gemessene T nicht um mehr als		überschreiten.	Die Mitgliedstaaten können unter nahmeregelungen beschließen, sol daraus keine nachteiligen Folgen ergeben.	<ol> <li>Außerdem darf die terhalb der Einleitu schreitet:</li> </ol>		Der Temperaturgrei Fortpflanzung kaltes Arten eignen.	Die Temperaturgrenzwerte dürfen
Parameter		1. Temperatur (°C)		•					

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder	Regelhäufigkeit der Probenahmen und	Bemerkungen
	Ð	1	Ð	1	ren	Messungen	
Gelöster Sauerstoff (mg/l O <sub>2</sub>	50 % ≥ 9 100 % ≥ 7	Sinkt der Sauerstoff- gehalt unter 6 mg/l, so wenden die Mit- gliedstaaten den Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 78/659/EWG an. Die zuständige Behörde muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hier- durch nicht beein- trächtigt wird.	50 % ≥ 8 100 % ≥ 5	Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 4 mg/l, so wenden die Mitgliedstaaten Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 78/659/EWG an. Die zuständige Behörde muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hierdurch nicht beeinträchtigt	DIN 38408-G21 (Ausgabe Januar 1993) DIN 38408-G22 (Ausgabe November 1992)	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tage der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen.	
		(1) (1)		(1) (1)	DIN 38404-C5 (Ausgabe Januar 1984)	Monatlich	
4. Schwebstoffe (mg/l)	s 25 (0)		s 25 (0)		DIN 38409-H2 (Ausgabe März 1987)		Die angegebenen Werte sind durch- schnittliche Konzen- trationen und gelten nicht für Schweb- stoffe mit schädli- chen chemischen Eigenschaften. Bei Hochwasser kann mit besonders ho- hen Konzentratio- nen gerechnet wer- den.

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfah-	Regelhäufigkeit der Probenahmen und	Bemerkungen
	Ð	I	Ð	I	ren	Messungen	
5. BSB <sub>5</sub> (mg/l O <sub>2</sub> )	м 3		9 5		DIN 38409- H51/H52		
5					(Ausgabe Mai 1987 hzw		
					November 1987)		
					unter zusätzli-		
					cher Hemmung		
					der Nitrifikation		
					durch Zugabe		
					von 5 mg Al-		
					lylthioharnstoff		
					oder		
					DEV H5a2		
					(4.Lieferung)		

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfah-	Regelhäufigkeit der Probenahmen und	Bemerkungen
	Ð	I	Ð	Ι	ren	Messungen	
6. Gesamtphosphor (mg/1 P)					Oktober 1983) oder Autom. Analysengerät		Im Falle von Seen mit einer Durchschnittstiefe von 18 bis 300 Metern könnte folgende Formel angewandt werden:  L < 10 TW (1+VTw)  L = Belastung, ausgedrückt in mg P pro Quadratmeter Seeoberfläche pro Jahr  Z = Mittlere Tiefe des Sees in Metern Tw = Theoretische Austauschzeit des Wassers des Sees in Jahren  In anderen Fällen können Grenzwerte von 0,2 mg/1 bei Salmonidengewässern und 0,4 mg/1 bei Cyprinidengewässern (ausgedrückt in PO <sub>4</sub> ) als Richtwerte zur Verringerung der Eutrophierung angesehen werden.
7. Nitrite (mg/1 NO <sub>2</sub> )	ء 0,01		s 0,03		DIN 38405-D10 (Ausgabe April 1993) oder DIN 38405-D28 (Ausgabe September 1991)		

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder	Regelhäufigkeit der	Bemerkungen
	Ð	I	Ð	ı	ren	Messungen	
8. Phenolhaltige Verbindungen (mg/1 C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH		(2)		(2)	DEV B 1/2 (Ausgabe 1971)		Eine Geschmacks- prüfung wird nur dann vorgenommen, wenn vermutet wird, daß phenolhaltige Verbindungen vor- handen sind
9. Ölkohlenwasser- stoffe		( <del>3</del> )		(3)	Visuelle Prü- fung DEV B 1/2 (Ausgabe 1971)	Monatlich	Eine visuelle Prüfung wird regelmäßig einmal im Monat vorgenommen; eine Geschmacksprüfung erfolgt nur dann, wenn vermutet wird, daß Kohlenwasserstoffe vorhanden sind
10. Nicht ionisiertes Ammonium (mg/1 NH <sub>3</sub> )	z 0,005  Zur Verringerung der G stoffverbrauchs durch N zentrationen folgende W	s 0,005 s 0,025 s 0,005 s 0,025 s 0,005 s 0,005	s 0,005 nicht ionisiertes Ammoni phierung dürfen die Gess	s 0,025 um, des Sauer- imtammoniumkon-	DIN 38406-E5-1 (Ausgabe Oktober 1983) bzw. DIN 38406-E23- 2 (Ausgabe Dezember 1993) in Verbindung mit der Bestim- mung des pH- Wertes und der Temneratur	Monatlich	Bei nicht ionisier- tem Ammonium können kleinere Erhöhungen im Laufe eines Tages hingenommen wer- den.
11. Ammonium insgesamt (mg/1 NH4)	s 0,04	s 1 ( <sup>4</sup> )	s 0,2	s 1 ( <sup>4</sup> )			

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfah-	Regelhäufigkeit der Probenahmen und	Bemerkungen
	Ð	I	Ð	1	ren	Messungen	
12. Restchlor insgesamt (mg/l HOCl)		> 0,005		s 0,005	DIN 38408-G4-2 (Ausgabe Juni 1984)	Monatlich	Die l-Werte ent- sprechen pH = 6. Höhere Gesamt- chlorkonzentratio- nen können bei höheren pH-Werten akzeptiert werden.
13. Gesamtzink (mg/1 Zn)		s 0,3		s 1,0	DIN 38406-E8-1 (Ausgabe Oktober 1980) bzw. DIN 38406-E22 (Ausgabe März 1988)	Monatlich	Die I-Werte ent- sprechen einer Här- te des Wassers von 100 mg/l CaCO <sub>3</sub> . Für Härtegrade zwiscshen 10 und 500 mg/l siehe ent- sprechende Grenz- werte in Teil 2
14. Gelöstes Kupfer (mg/1 Cu)	s 0,04		s 0,04		DIN 38406-E7-2 (Ausgabe September 1991) bzw. DIN 38406-E22 (Ausgabe März 1988)		Die G-Werte ent- sprechen einer Här- te des Wassers von 100 mg/l CaCO <sub>3</sub> . Für Härtegrade zwi- schen 10 und 300 mg/l siehe entspre- chende Grenzwerte in Teil 2
(1) Die künstlichen Änderun anderer im Wasser vorhan anderer im Wasser vorheit (2) Die Ölkohlenwasserstoffer an der Wasseroberflächer den Fischen einen wahr	Die künstlichen Änderungen des pH-Wertes gegenüber den nicht beeinträchtigten Werten dürfen im Bereich zwischen 6,0 und 9,0 nicht mehr als ± 0,5 pH-Einheiten betragen, vorausgesetzt, daß durch diese Änderungen die Schädlichkeit andere sein, daß sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen. Die Ölkohlenwasserstoffe dürfen in solchen Mengen vorhanden sein, daß sie: - an der Wasserbobrfläche einen siehtbaren Film bilden oder das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen; - den Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben;	n nicht beeinträchtigten Werten di Konzentrationen vorhanden sein, en Mengen vorhanden sein, daß si er das Bett der Wasserläufe und Seschmack geben;	ürfen im Bereich zwischen 6,0 und daß sie den Wohlgeschmack des F e: een mit einer Schicht überziehen.	19,0 nicht mehr als <u>+</u> 0,5 pF isches beeinträchtigen.	I-Einheiten betragen, vorau	sgesetzt, daß durch diese Änder	ungen die Schädlichkeit

- bei den Fischen Schäden verursachen. Bei besonderen geographischen oder klimatischen Verhältnissen, insbesondere im Falle niedriger Wassertemperaturen und einer verminderten Nitrifikation, oder wenn die zuständige Behörde nachweisen kann, daß sich keine schädlichen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands ergeben, können die Mitgliedstaaten höhere Werte als 1 mg/l festsetzen. Ð

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfah-	Regelhäufigkeit der Probenahmen und	Bemerkungen
	Ð	I	Ð	1	ren	Messungen	
Allgemeine Bemerkung: Es wird darauf hingewiese	Allgemeine Bemerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Festlegung der Werte der Parameter davon ausgegangen wurde, daß die in diesem Anhang in Betracht gezogenen bzw. nicht in Betracht gezogenen anderen Parameter	. Werte der Parameter davon	ausgegangen wurde, daß die	in diesem Anhang in Be	etracht gezogenen bzw.	nicht in Betracht gezogenen	anderen Parameter
günstig sind. Das bedeutel	günstig sind. Das bedeutet insbesondere, daß die Konzentrationen an sonstigen schädlichen Stoffen sehr schwach sind. Treten eleichzeitig zwei oder mehrere schädliche Stoffe als Gemisch auf so können ermeinsame Wirkungen (additive sunergetische oder antagonistische Wirkungen) von Bedeutung sein	entrationen an sonstigen schä	sonstigen schädlichen Stoffen sehr schwach sind.  uf so können gemeinsame Wirkungen (additive	sind. ifive syneroetische oder	antagonistische Wirkur	gen) von Bedeutung sein	
Abkürzungen:						0	
G = Richtwert							
I = Imperativer Wert							
(0) = Abweichungen gen	(0) = Abweichungen gemäß Artikel 11 sind möglich.						

Teil 2

BESONDERE ANGABEN FÜR GESAMTZINK UND GELÖSTES KUPFER

Gesamtzink

(Siehe Anhang I, Nummer 13, Spalte "Bemerkungen")

Zinkkonzentrationen (mg/1 Zn) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 500 mg/1 CaCO<sub>3</sub>

		Wasserhärte (mg/l CaCO <sub>3</sub> )	ng/1 CaCO <sub>3</sub> )	
	10	50	100	200
Salmonidengewässer (mg/1 Zn) Cyprinidengewässer (mg/1 Zn)	0,003	0,2 0,7	0,3	0,5 2,0

Gelöstes Kupfer

(Siehe Anhang I, Nummer 14, Spalte "Bemerkungen")

Konzentrationen an gelöstem Kupfer (mg/1 Cu) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 300 mg/1 CaCO<sub>3</sub>

		wassemane (II	wassernarie $(mg/1 CaCO_3)$	
	10	50	100	300
mg/1 Cu	0,005 (¹)	0,022	0,04	0,112

763-65-W

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Vom 2. Mai 1997

Auf Grund von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126, BayRS 700-2-W), geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), und § 55a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 55 und 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 16. September 1986 (GVBl S. 315, BayRS 763–64–W), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen folgende Verordnung:

#### \$ 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVUV) vom 25. Februar 1988 (GVBl S. 89, BayRS 763–65–W) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte "Öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen" durch die Worte "Versorgungsanstalten im Sinn von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763–1–I) in der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte "Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
    - "(4) Sonstige öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht nach den Vorschriften des § 2 vorzulegen."
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

# ,, § 2

#### Privatrechtliche Unternehmen

(1) Private Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinn von § 53 VAG, die der Aufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unterliegen oder gemäß § 1 der Verordnung betreffend die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen über private Versicherungsunternehmungen von ringerer wirtschaftlicher Bedeutung (BayRS 763-63-W), geändert durch Verordnung vom 14. August 1984 (GVBl S. 368), von den Regierungen von Oberbayern oder Mittelfranken beaufsichtigt werden (Versicherungsvereine), haben, soweit sie nicht gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, den nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl I S. 3378) aufzustellenden Jahresabschluß der Aufsichtsbehörde einzurei-

- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich haben diese Versicherungsvereine entsprechend der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) vom 14. Juni 1995 (BGBl I S. 858) die dort in § 8 genannte Nachweisung 103, die in § 16 genannten Erläuterungen nach Muster 2 bis 6, die in § 18 genannten formlo-sen Erläuterungen sowie die in § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c, Nr. 3 und Abs. 2 genannten sonstigen Rechungslegungsunterlagen einzureichen. <sup>2</sup>Pensions- und Sterbekassen haben die Nachweisung 103 nur für Geschäftsjahre vorzulegen, zu deren Abschlußstichtag die Deckungsrückstellung auf Grund einer neuen versicherungsmathematischen Berechnung bilanziert wurde. <sup>3</sup> Außerdem haben Pensions- und Sterbekassen entsprechend § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Krankenversicherungsvereine entsprechend § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Nr. 2 und Schaden- und Unfallversicherungsvereine entsprechend § 12 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 28 Nr. 3 BerVersV formgebundene Erläuterungen vorzulegen.
- (3) ¹Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie eine vom Vorstand bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Mitgliederoder Mitgliedervertreterversammlung sind binnen eines Monats nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen. ²Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, daß die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung satzungsgemäß einberufen und beschlußfähig war, der Jahresabschluß genehmigt und dem Vorstand und gegebenenfalls auch dem Auf-

sichtsrat oder dem entsprechenden Organ Entlastung erteilt worden ist."

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1997 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1996 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

München, den 2. Mai 1997

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

#### 2236-7-1-2-K

# Verordnung über die Zulassung zu der Ausbildungsrichtung Sozialwesen an öffentlichen Fachoberschulen in Bayern (ZulSozFOSV)

#### Vom 12. Mai 1997

Auf Grund des Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der Ausbildungsrichtung Sozialwesen an öffentlichen Fachoberschulen.

#### § 2

# Zulassungsbeschränkung

- (1) <sup>1</sup>Die Schule legt für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen die Höchstzahl der aufzunehmenden Schüler fest.  $^2$ Die Festlegung erfolgt auf Grund der vom Staatsministerium für das jeweilige Schuljahr erlassenen Klassenbildungsrichtlinien und, wenn dies räumlich möglich ist, der darin enthaltenen Überlastquote. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung der Kapazität hat die Schule neben den räumlichen Verhältnissen zu berücksichtigen, daß die Unterrichtung der Schüler in den Profilfächern Pädagogik/Psychologie (Anlage 1 Buchst. D der Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 907, BayRS 2236–7–1–1–K), zuletzt geändert durch §6 der Verordnung vom 2. Juli 1996 (GVBl S. 275), durch fachlich einschlägig ausgebildete Lehrkräfte erfolgen muß. <sup>4</sup>Es wird dabei von den im Schuljahr 1996/1997 erteilten Lehrerwo-chenstunden ausgegangen. <sup>5</sup>Dabei muß auch die Zahl der Schüler berücksichtigt werden, die die Jahrgangsstufe 11 wiederholen, und das Erfordernis, daß auch in der Jahrgangsstufe 12 der Unterricht in den Profilfächern Pädagogik/Psychologie durch fachlich einschlägig ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden muß.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der nach Absatz 1 verfügbaren Plätze, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt.
- (3) Die Schule kann je Klasse bis zu zwei Plätze an Personen, die sich bewerben, vergeben, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

## § 3

#### Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Maßgeblich ist das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses. <sup>2</sup>Der für die Aufnahme maßgebliche Notendurchschnitt errechnet sich bei Schülern, die den mittleren Schulabschluß an Hauptschule, Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium erworben haben, aus den Noten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik; liegt eine Note für Mathematik nicht vor, so wird statt dessen die Note für Wirtschaftsrechnen bzw. Rechnungswesen herangezogen. <sup>3</sup>Bei Schülern anderer Schularten errechnet sich der maßgebliche Notendurchschnitt aus den Noten der Pflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport. <sup>4</sup>Bei Schülern, die die 10. Jahrgangsstufe besuchen, ist das Zwischenzeugnis der zur Zeit besuchten Schule maßgeblich. <sup>5</sup>Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los.

# § 4 Verteilung

(1) <sup>1</sup>Bewerbungen, die von der einzelnen Schule nicht berücksichtigt werden können, werden von dem Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in seinem Dienstbereich in der Rangfolge ihres Notendurchschnitts gemäß § 3 erfaßt und Schulen zugewiesen, an denen noch Plätze frei sind. <sup>2</sup>Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die drei Ministerialbeauftragten sind verpflichtet, diese Zuweisungen einvernehmlich auch über die Grenzen des jeweiligen Dienstbereichs hinaus vorzunehmen; dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

# § 5 Anmeldung, Beratung

- (1) <sup>1</sup>Anmeldetermin bei den Schulen für das Schuljahr 1997/98 ist spätestens der 25. April 1997. <sup>2</sup>Für die kommenden Schuljahre wird der Anmeldetermin im Beiblatt zum Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bekanntgegeben. <sup>3</sup>Anmeldungen nach diesem Termin werden nicht berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme ist schriftlich, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten, bei den Schulen zu beantragen. <sup>2</sup>Die nach den einschlägigen Vorschriften der Fachoberschulordnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Die Schulen sind verpflichtet, bei Beratungsgesprächen Schüler und Eltern über die Zulassungsbeschränkungen zu informieren und sie auf die Möglichkeiten, in anderen Ausbildungsrichtungen der Fachoberschule die Fachhochschulreife zu erwerben, hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der Personen, die sich beworben haben, bei Volljährigkeit diese selbst, erhalten von der Schule, an der sie die Aufnahme beantragt haben, einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 12. Mai 1997

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

#### 793-3-E

# Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

#### Vom 12. Mai 1997

Auf Grund von Art. 66 Abs. 2 Nr. 1, Art. 68 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793–1–E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), und Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nrn. 2, 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. c und Nr. 13 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404, BayRS 793–3–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1996 (GVBl S. 49), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird "§ 5 Vorbereitungslehrgang" durch "§ 5 Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "50" ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) <sup>1</sup>Weist die Prüfungsbehörde die Anmeldung zur Prüfung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 zurück, erstattet sie die Hälfte der Gebühr. <sup>2</sup>In anderen Fällen der Nichtteilnahme an der Prüfung werden Gebühren nicht erstattet."
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
    - "Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte"
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
    - "(3) ¹Für die Schulungskräfte bietet die Prüfungsbehörde Lehrgänge mit abschließendem Eignungstest an. ²Für den Eignungstest gelten § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß jeweils mindestens eines der bestellten Ausschußmitglieder (§ 29 Abs. 4) am Lehrgang ausbildend mitgewirkt haben muß."
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"<sup>2</sup>An der Erstellung der Prüfungsfragen beteiligt die Prüfungsbehörde eine vom Lan-

- desfischereiverband Bayern e.V. entsandte sachkundige Person, die nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten ist."
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
  - "<sup>5</sup>An der örtlichen Durchführung der Prüfung einschließlich der Prüfungsaufsicht soll das Amt für Landwirtschaft und Ernährung unter seiner Leitung geeignete, vom Landesfischereiverband Bayern e.V. entsandte Kräfte beteiligen, die nach §1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind und für ihre Mitwirkung Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften sowie eine Aufwandsentschädigung von 40 Deutsche Mark je Prüfungstermin erhalten."
- 5. In § 8 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort "und" die Worte "sowie für Personen in der Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin" eingefügt.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 7 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort "Regierung" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort "Regierungen" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörden" ersetzt.
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 7 wird das Wort "Regierung" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Regierungen" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörden" ersetzt.
- 8. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort "Regierung" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörde" ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>3</sup>Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den dortigen Rechtsvorschriften erteilten Bedienungsscheine sind gleichgestellt."

- 9. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort "Regierung" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörde" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "der Regierung sowie" gestrichen.
  - c) In Absatz 5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

"²Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit nicht eine Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist."

- d) In Absatz 6 wird das Wort "Regierungen" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörden" ersetzt.
- e) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.
- 10. In § 20 Abs. 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

"<sup>2</sup>Bei Erteilung einer Erlaubnis zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken sowie für Maßnahmen der Flußperlmuschelerhaltung ist die Regierung an Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 nicht gebunden."

- In § 23 Abs. 2 wird das Wort "Regierung" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörde" ersetzt.
- 12. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Regierung" durch das Wort "Kreisverwaltungsbehörde" ersetzt.
- 13. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"<sup>5</sup>Wer am Eignungstest nicht teilnimmt, erhält keine Gebührenerstattung."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Die von der Landesanstalt bestellten Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften und eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Förderungsrichtlinien für Aus- und Weiterbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich in ihrer jeweils geltenden Fassung."

## § 2

 $^1\mathrm{Diese}$  Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.  $^2\mathrm{Abweichend}$  von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 Buchst. a erstmals für die im Jahr 1999 stattfindende Fischerprüfung.

München, den 12. Mai 1997

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

#### 2210-8-2-2-K

# Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

#### Vom 21. Mai 1997

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210–8–2–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

#### 8 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210–8–2–2–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1996 (GVBl S. 234), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- 2. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.
- 3. In der Anlage 2 erhalten in der Zeile "Neustadt a. d. Waldnaab" die Zahlen in den Spalten "Amberg" bis "Bamberg" folgende Fassung:

,,1 | 9 | 8 | 6 | 5 | 3 | 5 | 11 | 6 | 8 | 10 | 4 | 2 | 10 | 1 | 7 | 3"

#### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1997/98.

München, den 21. Mai 1997

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

Anlage 1

Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters

a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)

	1			Hoo	hschu	ılen			
Studiengänge	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Betriebswirtschaft Magister, Nebenfach					2*)				+
Biochemie Diplom			4*)					4*)	
Biologie Lehrämter				4*)	4*)	4*)		4*)	4
Buch- und Bibliothekskunde Magister				4					
Buchwissenschaft Diplom			ž		4*)				
Deutsch als Fremdsprache Magister					4		v		
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4*)	4*)	4*)	4	4*)		4	4*)	4*)
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4*)	4			4*)
Dramaturgie Diplom					4*)				
Europäische Wirtschaft Diplom		4*)							
Erdkunde Lehrämter					4*)		4*)		
Geographie Diplom				2*)	2*)				
Geoökologie Diplom			4*)						
Germanistik Diplom		4		1 2 1					
Germanistik, Deutsch Magister, Lehrämter**)		2		2		10.00	4*)		
Internationale Betriebswirtschaftslehre Diplom				4*)					
Journalistik Diplom					4*)				
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister***)		4	,		4*)	, i			
Kunstgeschichte Magister					2*)				

Studiengänge				Hoo	hschu	ılen			
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München-	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Landespflege Diplom						4*)			
Psychologie Magister/Nebenfach		2*)							2
Schulpsychologie Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium		4*)							
Schulpsychologie Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		2*)							
Sonderpädagogik Magister	-				4*)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4*)				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4*)				4
Sportökonomie Diplom			4*)						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Theaterwissenschaft Magister				4	4*)				
Volkswirtschaftslehre Diplom					2	3513			
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister				4					
Wirtschaftsgeographie Diplom					4*)				
Wirtschaftsinformatik Diplom				4*)				4*)	
Wirtschaftspädagogik Diplom				4	4		***		
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien			4*)	4	4		4*)		
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen			4*)	4	4		4*)	X.	

<sup>\*)</sup> Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

<sup>\*\*)</sup> an der Universität Bamberg nur Germanistik/Magister-Hauptfach, an der Universität Erlangen-Nürnberg nur Germanistik/Magister-Hauptfach und Nebenfach, Deutsch/Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen, an der Universität Passau nur Deutsch/Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen

<sup>\*\*\*)</sup> an der Universität Bamberg nur Kommunikationswissenschaft/Magister-Nebenfach

# b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengang	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof	FH Ingolstadt	FH Kempten-Neu-Ulm, Abt. Kempten	FH Kempten-Neu-Ulm, Abt. Neu-Ulm	FH Landshut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Aschaffenburg	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Architektur Bauingenieurwesen Betriebswirtschaft Biotechnologie Europäische Betriebswirtschaft Forstwirtschaft Gartenbau Holzbau und Ausbau Holztechnik		3	3	3 3 3	3 3 3	თ თ	3	3	3	3	3 4	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 4 4 4	4 4 4	3		3 3 3	
Internationales Management Landespflege Multimedia-Design Pflegemanagement Soziale Arbeit Tourismus Übersetzen und Dolmetschen*) Umweltsicherung – Boden und Wasser				4	3		4		4		3	3 4 4	3	3		4**)			4 3	3
Umwelttechnik Vermessung Versorgungstechnik Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen – grundständiges Studium – Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudium –	4	4	4				4	4	4	4		4 4	4	4	4			4		

 $<sup>\</sup>begin{array}{ll} 1 &=& landesweites \ Verteilungsverfahren \ nach \ \S \ 1 \ Satz \ 1 \ Nr. \ 1 \\ 2 &=& \ddot{o}rtliches \ Verteilungsverfahren \ nach \ \S \ 1 \ Satz \ 1 \ Nr. \ 2 \\ 3 &=& landesweites \ Auswahlverfahren \ nach \ \S \ 1 \ Satz \ 1 \ Nr. \ 3 \end{array}$ 

<sup>4 =</sup> örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

<sup>\*)</sup> geplant

<sup>\*\*)</sup> Abteilung Triesdorf

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt** 

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

#### 1100-1-2-I

# Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung des Präsidenten des Bayerischen Landtags Vom 15. Mai 1997

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82) wird folgendes bekanntgemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 1995 und dem Juli 1996 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit 1,5 v.H. und die Preisentwicklungsrate mit 1,3 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 1997

 die Entschädigung (Art. 5 Abs. 1 BayAbgG)

10 115 DM,

 die Kostenpauschale (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG)

4859 DM.

München, den 15. Mai 1997

# Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann Böhm

#### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus  $100\,\%$  Altpapier.

 $\label{lem:herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89/42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70$ 

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00<sub>\*</sub>für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.